

Nachschlagewerk: ja
BCH7: nein

61

ZPO §§ 341 Abs. 2, 542 Abs. 3, 567 Abs. 3, 621 d Abs. 1

In Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 4, 5, 8 ZPO findet gegen Beschlüsse des Oberlandesgerichts, durch die der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil als unzulässig verworfen worden ist, die sofortige Beschwerde an den Bundesgerichtshof statt, wenn das Oberlandesgericht sie zugelassen hat.

BGH, Beschl. v. 2. Dezember 1981 - IV b ZB 846/81 - OLG Celle

BUNDESGERICHTSHOF

IV b ZB 846/81

BESCHLUSS

in der Familiensache

des Ingenieurs Heino F [REDACTED], An der M [REDACTED] 63, B [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Antragstellers und Beschwerdeführers,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], T [REDACTED] 16, C [REDACTED] -

gegen

die Erzieherin Helga F [REDACTED] geb. B [REDACTED],
L [REDACTED]straße 25, N [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,
Rechtsanwälte Dr. K. [REDACTED],
Dr. [REDACTED], Dr. E. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] und Dr. [REDACTED],
T [REDACTED] 31, C [REDACTED] -

Der IV b - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
die Richter Lohmann, Portmann, Dr. Seidl, Dr. Blumenröhr
und Dr. Zysk

am 2. Dezember 1981
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß
des 18. Zivilsenats - Senat für Familiensachen -
des Oberlandesgerichts Celle vom 3. Juni 1981 wird
auf Kosten des Antragstellers als unzulässig ver-
worfen.

Beschwerdewert: 9.700,32 DM.

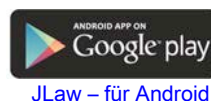
G r ü n d e :

I.

Nach Ehescheidung und Regelung von Folgesachen durch Ver-
bundurteil des Amtsgerichts ist nur die Unterhaltsregelung
in die Berufungsinstanz gelangt. Das Oberlandesgericht hat
dem Antragsteller die erbetene Prozeßkostenhilfe verwei-
gert, weil er die Kosten der Prozeßführung aufbringen
könne. Daraufhin war er in der mündlichen Verhandlung
nicht anwaltlich vertreten. Gegen ihn erging Versäumnis-
urteil. Seinen Einspruch dagegen hat das Berufungsgericht
durch Beschluß vom 3. Juni 1981 als unzulässig verworfen,
weil der Einspruch nicht durch einen bei dem Oberlandes-
gericht zugelassenen Rechtsanwalt, sondern vom Antrag-
steller selbst eingelegt worden war (§§ 341, 78 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Beschluß ist den Prozeßbevollmächtigten des Antragstellers, deren Vollmachtsvertrag zuvor gekündigt worden war, an deren Stelle sich aber kein anderer Rechtsanwalt bestellt hatte (§ 87 Abs. 1 ZPO), am 12. Juni 1981 zugestellt worden.

Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller selbst mit Eingabe vom 25. Juni, die am 29. Juni 1981 bei dem Berufungsgericht eingegangen ist, "Widerspruch" eingelegt. Nach Belehrung über die Anfechtungsmöglichkeit gemäß § 341 Abs. 2 ZPO hat er sich mit Schreiben vom 12. Juli, eingegangen beim Berufungsgericht am 14. Juli 1981, wiederum gegen die Verwerfung seines Einspruchs gewandt.

Dieser und einer späteren Eingabe vom 10./12. August 1981 hat der Senat entnommen, der Antragsteller meine, sein Prozeßkostenhilfeantrag sei zu Unrecht abgelehnt worden, und er begehre Prozeßkostenhilfe, auch für den Angriff auf den Beschluß des Oberlandesgerichts vom 3. Juni 1981. Der Senat hat daher mit Beschluß vom 23. September 1981 den Antrag auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe für die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts vom 3. Juni 1981 abgelehnt, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aussichtslos sei. Der Antragsteller besteht nach Belehrung darauf, daß über sein Rechtsmittel, das er jetzt als Beschwerde bezeichnet, entschieden wird.

II.

Das als sofortige Beschwerde aufzufassende Rechtsmittel des Antragstellers gegen den seinen Einspruch verwerfenden Beschluß des Berufungsgerichts vom 3. Juni 1981 ist unzulässig.

Ein Beschluß, durch den das Landgericht den Einspruch gegen ein Versäumnisurteil als unzulässig verwirft, unterliegt der sofortigen Beschwerde, sofern gegen ein Urteil gleichen Inhalts die Berufung stattfinden würde (§ 341 Abs. 2 ZPO). Nach § 542 Abs. 3 ZPO gelten die Vorschriften über das Versäumnisverfahren des ersten Rechtzuges sinngemäß auch für das Berufungsverfahren. Das bedeutet, daß auch § 341 Abs. 2 ZPO sinngemäß anzuwenden ist, die Verwerfung des Einspruchs durch Beschluß also der sofortigen Beschwerde (§§ 567 Abs. 3 Satz 2, 577 ZPO) unterliegt, wenn gegen ein Urteil gleichen Inhalts die Revision stattfinden würde (BGH Beschluß vom 20. Dezember 1977 - I ZB 27/77 - NJW 1978, 1437 = LM ZPO § 567 Nr. 12).

Diese Voraussetzung für eine Statthaftigkeit des Rechtsmittels ist hier nicht erfüllt.

Gegen ein Urteil gleichen Inhalts würde die Revision nicht schon nach § 621 d Abs. 2 ZPO stattfinden. Diese Vorschrift, die dem § 547 ZPO entspricht, eröffnet in Familiensachen der hier vorliegenden Art die zulassungsfreie Revision, soweit das Berufungsgericht die Berufung als unzulässig verworfen hat. Darum aber handelt es sich hier nicht. Das Oberlandesgericht hat nicht die Berufung, also ein Rechtsmittel mit Devolutiveffekt, für unzulässig erachtet, sondern lediglich den Einspruch gegen ein zuvor in der Instanz ergangenes Versäumnisurteil, also den Antrag,

nach dem Erlaß des Versäumnisurteils nunmehr den Rechtsstreit zu verhandeln (vgl. Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht 13. Aufl. § 108 V = S. 630). Von dieser Beurteilung geht ersichtlich auch der genannte Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 20. Dezember 1977 (aaO) aus.

Ob gegen ein die Verwerfung des Einspruchs aussprechendes Urteil die Revision stattfinden würde, ergibt sich mithin aus der allgemeinen Vorschrift des § 621 d Abs. 1 ZPO. Danach hätte die Revision nicht stattgefunden, es sei denn, das Berufungsgericht hätte sie zugelassen. Dementsprechend hängt auch die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde gegen die Verwerfung des Einspruchs durch Beschluß davon ab, daß das Berufungsgericht die sofortige Beschwerde zugelassen hat (vgl. Rosenberg/Schwab aaO § 142 IV = S. 865). Das ist hier nicht geschehen.

Das Rechtsmittel muß mithin als unzulässig verworfen werden, weil es nicht statthaft ist. Zudem ist die sofortige Beschwerde erst nach dem Ablauf der Zweiwochenfrist des § 577 Abs. 2 ZPO und nicht durch einen postulationsfähigen Rechtsanwalt eingelegt worden (§ 78 ZPO).

III.

Das Vorbringen des Antragstellers läßt erkennen, daß er sich nicht mit der Verweigerung von Prozeßkostenhilfe durch das Berufungsgericht abfinden will. Dazu weist der Senat darauf hin, daß gegen die Verweigerung von Prozeßkostenhilfe durch das Berufungsgericht kein Rechtsmittel gegeben ist (§ 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

Lohmann

Portmann

Seidl

Blumenröhr

Zysk